

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Brücke
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- z.B. (A) Besondere Festsetzung (siehe § 2)

Nachrichtliche Übernahmen

- Oberirdische Bahnanlage
- Hochliegende Bahnanlage
- Denkmalschutz Einzelanlage

Kennzeichnungen

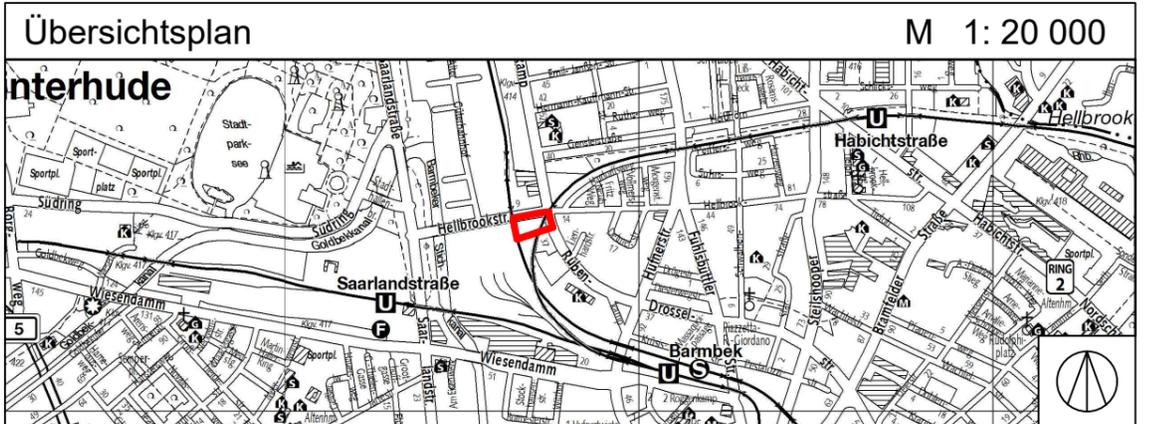
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung v. 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176, S. 1,6).

Längenmaße und Höhenangaben sind in Metern angegeben.

Der Kartenausschnitt (ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand v. Mai 2022.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan **Entwurf**
Barmbek-Nord 61

Maßstab 1 : 1000 (im Original)

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 427

Verordnung
über den Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 61
vom

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (HmbGVBl. S. 328), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 61 für den Geltungsbereich südöstlich des Rübenkamps (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427) wird festgestellt.
Das Plangebiet wird die folgt begrenzt:
Bahnanlagen - Hellbrookstraße - Rübenkamp – über das Flurstück 5403 der Gemarkung Barmbek.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz

1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

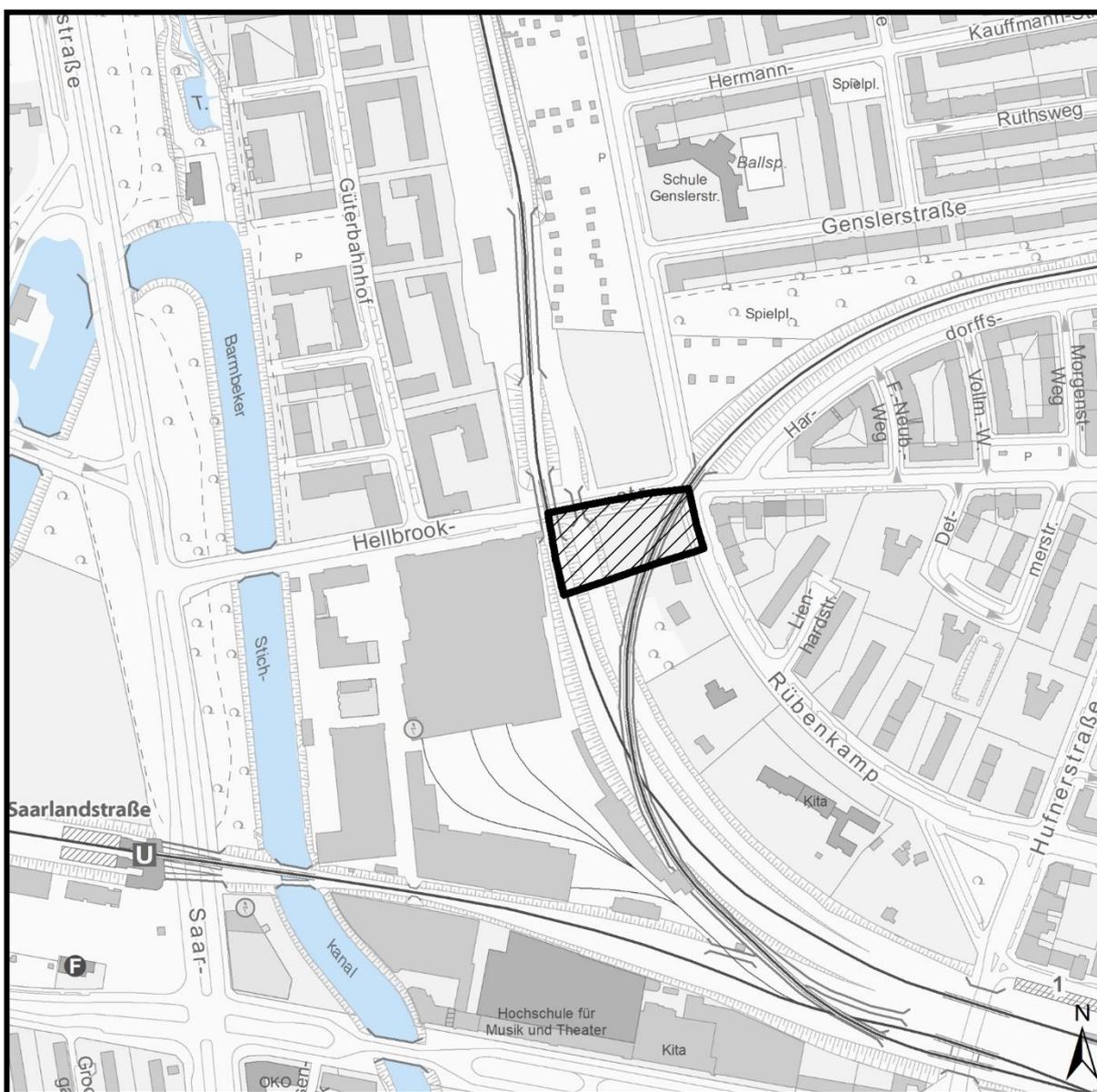
1. Auf der mit (A) bezeichneten Fläche für Spiel- und Sportanlagen sind bauliche Anlagen zum Zwecke einer Skate-Anlage zulässig. Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage unzulässig.
2. Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Flächen unterhalb der hochliegenden Bahnanlage sowie in einem Abstand von 1,5 Meter zur hochliegenden Bahnanlage auf Oberkante Bodenniveau von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das betrifft alle Bauwerke einschließlich Baubehelfe, die einen Verkehr mit zum Beispiel Fahrzeugen der Feuerwehr, Baufahrzeugen oder Baumaschinen oder die Aufstellung von Gerüsten behindern könnten. Ebenerdige Befestigungen sind zulässig.
3. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere des Tötungsverbots, sind Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, d.h. angelehnt an die gesetzliche Schonfrist (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) im Winterhalbjahr.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Baustufenplan aufgehoben.

ENTWURF

**Begründung
zum
Bebauungsplan Barmbek-Nord 61**



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass der Planung	4
2.	Grundlage und Verfahrensablauf	4
3.	Planerische Rahmenbedingungen	5
3.1.	Raumordnung und Landesplanung	5
3.1.1.	Flächennutzungsplan	5
3.1.2.	Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz	5
3.1.3.	Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse	6
3.2.	Rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen	7
3.2.1.	Bestehendes Planrecht	7
3.2.2.	Denkmalschutz	7
3.2.3.	Sanierungsgebiet	7
3.2.4.	Altlastenverdächtige Flächen	8
3.2.5.	Kampfmittelverdacht	9
3.2.6.	Baumschutz	9
3.2.7.	Lärmschutz	9
3.2.8.	Gesetzlich geschützte Biotope	9
3.2.9.	Artenschutz	9
3.2.10.	Bauschutzbereich	9
3.3.	Planerisch beachtliche Rahmenbedingungen	10
3.3.1.	Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne	10
3.3.2.	Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten	10
3.4.	Angaben zum Bestand	10
3.4.1.	Lage und Größe des Plangebietes	10
3.4.2.	Nutzungen im Plangebiet	10
3.4.3.	Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen	11
3.4.4.	Umfeld des Plangebietes	11
3.4.5.	Landschaftsplanerischer Bestand	11
3.4.6.	Lokalklima und Lufthygiene	12
4.	Umweltbericht	12
5.	Planinhalt und Abwägung	13
5.1.	Verkehrsflächen	13
5.1.1.	Straßenverkehrsflächen	13
5.1.2.	Schienenverkehrsflächen	13
5.2.	Technischer Umweltschutz und Klimaschutz	14

5.2.1.	Lärmschutz	14
5.2.2.	Oberflächenentwässerung.....	14
5.2.3.	Klimaschutz	14
5.3.	Grünflächen	15
5.3.1.	Öffentliche Grünfläche – Parkanlage (FHH).....	15
5.4.	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.....	16
5.4.1.	Maßnahmen zum Artenschutz.....	16
5.5.	Abwägungsergebnis	16
5.6.	Nachrichtliche Übernahmen	17
5.6.1.	Bahnflächen.....	17
5.6.2.	Denkmalschutz.....	17
5.7.	Kennzeichnungen.....	17
6.	Maßnahmen zur Verwirklichung, Bodenordnung	17
7.	Aufhebung bestehender Pläne	17
8.	Flächen- und Kostenangaben	18
8.1.	Flächenangaben.....	18
8.2.	Kostenangaben	18

1. Anlass der Planung

Das Plangebiet liegt südlich der Hellbrookstraße, westlich des Rübenkamps und verläuft über das Flurstück 5403 der Gemarkung Barmbek sowie entlang der Gleisanlagen der Güterumgehungsbahn im Stadtteil Barmbek-Nord (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427).

Das zurzeit als Parkplatz und Lagerfläche dienende Areal soll der Öffentlichkeit zugänglich werden, indem eine öffentliche Parkanlage mit Sportgeräten (Skate-Elemente und Pumptrack) unter freiraumplanerischer Gestaltung integriert angelegt wird. Zudem betrifft der Bebauungsplan die Ausweisung angrenzender Bahnanlagen und Straßenverkehrsflächen.

Die Parkanlage ist für die Grünflächenversorgung an dieser Stelle von großer Bedeutung, da sie die angrenzende gesamtstädtisch bedeutsame und übergeordnete Grünverbindung stärkt und so auch ein wichtiges Element des Freiraumkonzeptes darstellt. Zugleich besteht im Stadtteil eine hohe Nachfrage an Spiel- und Sportanlagen, sodass die Fläche nicht nur als reine Parkanlage fungieren soll, sondern Elemente zum Skaten integriert werden. Verschiedene Bürgerbeteiligungsveranstaltungen unter Mitwirkung des Skateboard Hamburg e.V. haben gezeigt, dass der Bedarf in Barmbek besteht und auch der Standort ideal ist als Ergänzung zum in der Nachbarschaft befindlichen Bauspielplatz.

Die Planung reagiert damit unter anderem auf Anregungen aus Stadtteilgesprächen zum Thema „Barmbeker Gleisbogen – Barmbek spinnt im Dreieck“ vom 21. Februar 2018 sowie „Jung sein in Barmbek“ vom 6. Juli 2022. Hiernach wurde unter anderem explizit ein Skate-Park gewünscht, die Wichtigkeit des geplanten Skate-Parks für die Jugendlichen des Stadtteils bestätigt und auch auf eine Zugänglichkeit der Skate-Elemente für Rollstuhlfahrer (Inklusion) hingewiesen. So werden durch die Flächen am Gleisbogen die verschiedenen Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen optimal angesprochen und einer Unterversorgung von entsprechenden Anlagen im Umkreis entgegengewirkt. Die etwa 1,5 km entfernte Skate-Anlage Flachland ist sehr klein bemessen und zudem abgänglich. Weitere Skate-Anlagen sind erst in etwa 3 km (Steilshoop) bzw. 4 km (U-Bahnhaltestelle Kellinghusenstraße) Entfernung erreichbar.

Es ergibt sich eine ideale Synergie zwischen dem für viele anderen Nutzungen ungeeigneten Raum und den im Stadtteil gewünschten Plätzen für Kinder und Jugendliche, zumal Hochbauten, insbesondere Wohnungsbau, aufgrund des in Hochlage querenden Viadukts der U-Bahnlinie U3 schwierig oder nicht zu realisieren sind. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Viadukt um ein Denkmal handelt, welches durch die öffentliche Grünanlage besondere Aufmerksamkeit erhält.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6 S. 1, 3). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs- und naturschutzrechtliche Festsetzungen.

Aufgrund des kleinen Geltungsbereichs und da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vor.

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 61 bereitet zudem kein konkretes Bauvorhaben vor, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88 S. 1, 6) oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt ge-

ändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), unterliegt. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Der flächenbezogene Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240 und der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbNatSchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92) bleiben unberührt.

Es verbleibt aber die Verpflichtung, die Belange des Naturschutzes in der Abwägung zu beachten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Das Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG ist anzuwenden, auch wenn keine Ausgleichspflicht besteht.

Das Planverfahren wurde erstmals durch den Aufstellungsbeschluss N 5/21 zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 60 vom 19.02.2021 (Amtl. Anz. Nr. 16, S. 287) eingeleitet. Durch die Teilung des Verfahrens wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss N 2/23 zum Bebauungsplan Barmbek-Nord 61 erforderlich, dieser wurde am _____ (Amtl. Anz. Nr. __, S. __) erlassen. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung zum Bebauungsplan-Entwurf Barmbek-Nord 60 hat nach der Bekanntmachung vom 11.02.2020 (Amtl. Anz. Nr. 12, S. 180) stattgefunden. Die öffentliche Auslegung des Plans Barmbek-Nord 61 hat nach der Bekanntmachung vom _____ (Amtl. Anz. Nr. __, S. __) stattgefunden.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1. Raumordnung und Landesplanung

3.1.1. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gemischte Bauflächen“ dar. „Flächen für Bahnanlagen“ und die Trasse der U-Bahnlinie U3 sind nachrichtlich übernommen. Die Festsetzung einer Parkanlage ist aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelbar, da es sich nur um eine Grünfläche mit lokaler Bedeutung handelt, die nicht im direkten Zusammenhang mit einer überörtlichen Grünfläche steht.

3.1.2. Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt für das Plangebiet das Milieu „Verdichteter Stadtraum“ und als milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar. Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt den Biotopentwicklungsraum 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung“ sowie „Industrie- und Verkehrsflächen“ dar. Die Ausweisung einer Parkanlage ist aus den Darstellungen von Landschaftsprogramm sowie Arten- und Biotopschutz entwickelbar.

3.1.3. **Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse**

3.1.3.1. *Vertrag für Hamburg*

Gemäß dem „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ im Zusammenhang mit dem „Bündnis für das Wohnen in Hamburg“ soll im Geschosswohnungsbau hamburgweit ein Anteil von mindestens 35% öffentlich geförderter Wohnungen entstehen. Aufgrund des Planungsziels (Sicherung einer öffentlichen Parkanlage mit Skate-Elementen und Pumptrack), der Lage des Plangebietes im Bereich des Viaduktes der U-Bahnlinie U3 und aufgrund der Größe der zu entwickelnden Fläche wird Wohnungsbau an dieser Stelle, auch aus Gründen des Lärmschutzes, ausgeschlossen.

3.1.3.2. *Nördliche Güterumgebungsbahn*

Im geltenden Koalitionsvertrag wurde eine Untersuchung zur möglichen Nutzung der nördlichen Güterumgebungsbahn (nGUB) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rahmen des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona vorgesehen. Es soll gemäß dem Koalitionsvertrag in jedem Fall die Möglichkeit eines zweigleisigen Ausbaus der Strecke erhalten bleiben und Vorkehrungen getroffen werden, dass die entsprechenden Flächen dafür freigehalten werden.

Derzeit wird die Machbarkeitsuntersuchung zur möglichen Nutzung der nGUB für den SPNV durchgeführt. Es ist aus heutiger Sicht davon auszugehen, dass zumindest Teile der vorgesehenen Flächen für einen zweigleisigen Ausbau der nGUB benötigt werden könnten. Eine konkrete Berücksichtigung von noch zu definierenden zukünftigen Flächenbedarfen kann im Planverfahren zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

3.1.3.3. *Vertrag für Hamburgs Stadtgrün*

Im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ verpflichten sich alle handelnden Akteure dieser Stadt die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu schützen und zu entwickeln. In der Gesamtschau müssen gesamtstädtische Stadtentwicklungsziele mit dem Erhalt von Grün in der Balance bleiben und langfristig vereinbar sein. Schwerpunkte der Vereinbarung sind zum einen die Verbesserung der Naturqualität durch Biotopwertsteigerung sowie der Schutz und die Weiterentwicklung des Grünen Netzes.

Die öffentliche Parkanlage wird zukünftiger Bestandteil des Grünen Netzes und stärkt die unmittelbar angrenzende gesamtstädtisch bedeutsame und übergeordnete Grünverbindung. Die Planung setzt somit den „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ unmittelbar um.

3.1.3.4. *Hamburger Zentrenkonzept / Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel*

Zu berücksichtigen sind die Inhalte und Zielsetzungen des Hamburger Zentrenkonzepts zum Schutz und zur Entwicklung der Zentren. Insbesondere sollen die Zentren vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die durch Ansiedlungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Hierzu sind die Ziele und Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel zu berücksichtigen.

Da keine Ansiedlung von Einzelhandel vorgesehen ist hat die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Hamburger Zentrenkonzept.

3.1.3.5. *„Gründachstrategie“, Drs. 20/11432*

Im Planverfahren ist grundsätzlich zu prüfen, ob Dachbegrünungen und Dachgärten auf geeigneten Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigten Dächern festgesetzt werden können. Da

weder Gebäude noch gebäudeähnliche bauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen oder festgesetzt sind, entfaltet die Gründachstrategie bzgl. des Planungsziels keine Wirkung.

3.2. Rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen

3.2.1. Bestehendes Planrecht

Der Baustufenplan Barmbek-Nord, festgestellt am 04. März 1955 setzt Dauerkleingarten und Verkehrsflächen fest. Die Nutzung Dauerkleingarten ist nicht mehr gegeben.

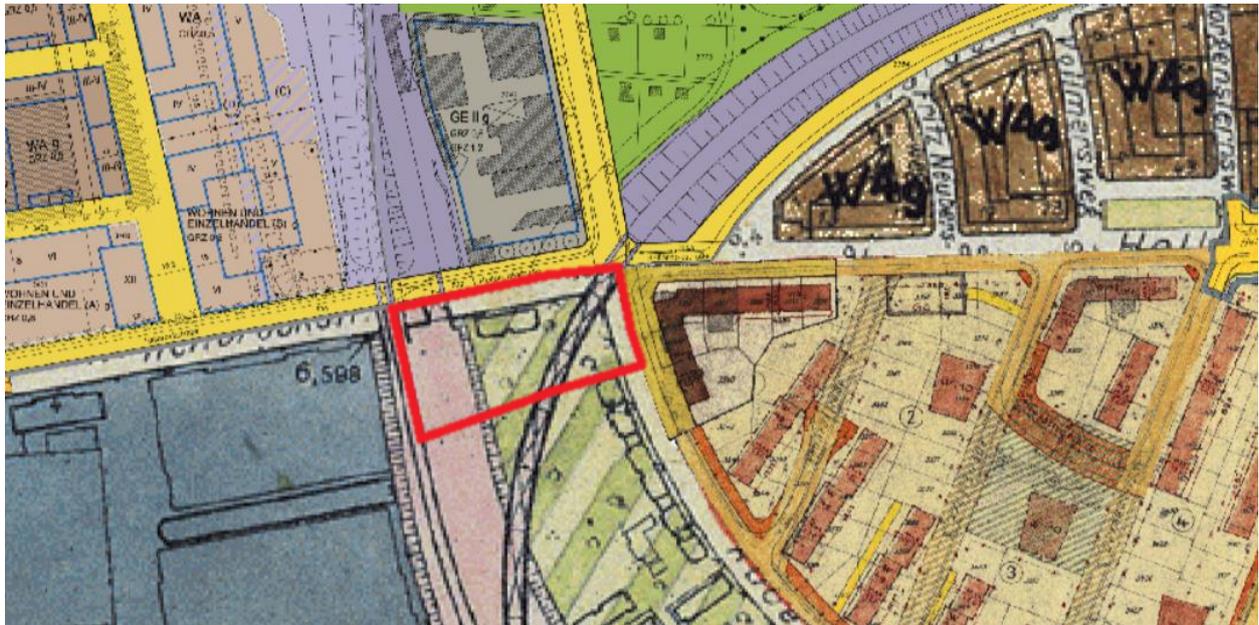


Abbildung 1 – Darstellung des bestehenden Planrechts, Geltungsbereich Bebauungsplan Barmbek-Nord 61 // Quelle: Geo-Online, Freie u. Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation u. Vermessung

3.2.2. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich zwei Einzeldenkmäler, welche gemäß § 4 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) geschützt sind und in die Hamburger Denkmalliste nach § 6 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz eingetragen sind:

- a) Das Bahnviadukt der U-Bahn-Linie U3 zwischen Hufnerstraße und Hellbrookstraße von 1918 ist Teil des Ensembles U-Viadukt der U-Bahn-Linie U3 zwischen Hufnerstraße und Hellbrookstraße. (ID: 23197),
- b) Die Bahnbrücke der S-Bahnlinie S1/S11 über die Hellbrookstraße von 1935. (ID 23293).

Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 Denkmalschutzgesetz sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Es erfolgt die nachrichtliche Übernahme der Einzeldenkmäler.

3.2.3. Sanierungsgebiet

Das Plangebiet liegt am Rande des Fördergebiets Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) Barmbek-Nord S1 Fuhlsbüttler Straße, das zu einem Integrierten Entwicklungskonzept (IEK) nachstrukturiert wurde.

Das Gebiet Barmbek-Nord S1, Fuhlsbüttler Straße ist seit 2005 Fördergebiet im Bund-Länder-Programm „Städtebauliche Sanierung“ (Senatsdrucksache Nr. 2005/781 vom 28.06.2005). Im Jahr 2010 wurde das bestehende Sanierungsgebiet per Senatsdrucksache (Nr.100128 /02.0 vom

28.01.2010) zusätzlich mit deckungsgleicher Gebietsabgrenzung in das Bund-Länder-Förderprogramm Aktive Stadt- und Ortsteilzentren aufgenommen. Dieses Programm verfolgt die Zielsetzung, Funktionsverlusten in dezentralen Zentrengebieten und den damit einhergehenden Nachteilen für die ansässige Bevölkerung entgegenzutreten. Durch den (zusätzlichen) Einsatz dieses Programms sollen die betreffenden Gebiete als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben nachhaltig ausgebaut und etabliert werden.

Zur Überleitung des Sanierungsgebiets in ein Fördergebiet des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) wurde 2009 ein Gutachten zur Überleitungsevaluierung durch ein externes Büro in Auftrag gegeben, in der die Handlungsfelder sowie deren Zielerreichung überprüft wurden. Der Senat beschloss basierend auf den Empfehlungen dieses Gutachtens am 04.11.2010 die Drucksache „Bestandsicherung und Überleitung von Gebieten der Städtebauförderung im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung“ (RISE) (Drucksache Nr. 101104/04.0). Neben der Überleitung in RISE wurde durch diese auch die Verlängerung der Förderlaufzeit, sowohl des Sanierungsgebietes als auch des räumlich deckungsgleichen Fördergebietes des Programmsegments Aktive Stadt- und Ortsteilzentren, bis Ende 2017 empfohlen und alsdann im Jahre 2014 per Senatsbeschluss im Verfügungswege beschlossen.

In der 2017 durchgeführten Bilanzierung wird der bisherige Zielerreichungsgrad aufgezeigt und im Ergebnis die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) abgeleitet, da bis Ende des festgelegten Förderzeitraums (Ende 2017) noch nicht alle wesentlichen Maßnahmen realisiert werden konnten. Ebenfalls wird die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Festlegung als Sanierungsgebiet festgestellt. Am 15.12.2020 hat der Senat die Laufzeit für das als Sanierungsgebiet festgelegte RISE-Fördergebiet Barmbek-Nord S1 Fuhlsbüttler Straße nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert.

Ein ausstehendes Schlüsselprojekt des Sanierungsgebietes ist der „Barmbeker Gleisbogen“. Trotz der Tatsache, dass wesentliche Teile des Gleisbogens außerhalb des RISE-Gebietes liegen, handelt es sich dabei um ein Schlüsselareal mit hohem städtebaulichem Entwicklungspotenzial, das künftig einer intensiveren Flächennutzung durch Baufreimachung, Neuordnung und räumliche Qualifizierung zuzuführen ist. Im Stadtteil hat sich zudem der Bedarf an zusätzlicher Infrastruktur für Jugendliche und junge Erwachsene (Jugendtreff) als Ergebnis der Jugendforen im Rahmen des Bundesprogramms Jugendgerechte Kommune im Jahr 2016 deutlich gezeigt. Die Umsetzung eines räumlich-baulichen Angebotes für Jugendliche durch einen Träger vor Ort auf den städtischen Flächen des Gleisbogens wird daher angestrebt, kombiniert mit den weiteren Gemeinbedarfs- und Folgenutzungen (Kita, Bauspielplatz, Sportangebote etc.), um den höheren Einwohnerzahlen und Nutzungsansprüchen gerecht werden zu können.

3.2.4. Altlastenverdächtige Flächen

Im Altlasthinweiskataster der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) sind für das Plangebiet keine als Altlast oder altlastverdächtige Fläche eingestufte Flächen verzeichnet. Davon unabhängig wurde eine orientierende Schadstofferkundung des oberflächennahen Untergrunds durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, 1999) für den Gefährdungspfad Boden – Mensch und die Nutzung Park- und Freizeitflächen eingehalten werden. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes liegen nicht vor.

3.2.5. **Kampfmittelverdacht**

Nach heutigem Kenntnisstand kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bei allen Flächen im Plangebiet handelt es sich um allgemeine Bombenblindgängerverdachtsflächen, wie z.B. Trümmerflächen, nicht abgesuchte Wasserflächen oder nicht auswertbare stark bombardierte Flächen.

Nach § 6 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) vom 30. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 557), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 289), ist die Grundstückseigentümerin oder die Veranlasserin des Eingriffs in den Baugrund verpflichtet, geeignete Maßnahmen vorzunehmen, soweit diese zur Verhinderung von Gefahren und Schäden durch Kampfmittel bei der Durchführung der Bauarbeiten erforderlich sind.

Baumaßnahmen sind im Einzelnen beim Kampfmittelräumdienst abzufragen. Vor Baubeginn sind wegen regelmäßig aktualisierten Datenbeständen der Luftbildauswertung Untersuchungen durch den Kampfmittelräumdienst notwendig.

3.2.6. **Baumschutz**

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandenen Bäume und Hecken gelten die Bestimmungen der Hamburgischen Baumschutzverordnung vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81).

3.2.7. **Lärmschutz**

Es liegt ein Lärmgutachten gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zum geplanten Skate-Park mit Pumptrack vor (siehe Ziffer 5.2.1).

3.2.8. **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG.

3.2.9. **Artenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind bei der Umsetzung des Vorhabens die Vorschriften für besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Hierzu liegt ein Artenschutzfachbeitrag vor. Die Flächen weisen gemäß des Fachbeitrags nur eine schüttere Trittrasen-Vegetation auf und sind als Habitat für besonders geschützte Arten ohne besondere Eignung. Handlungsempfehlungen sind bis auf das Zugriffs- und Tötungsverbot nicht abzuleiten (siehe Ziff. 5.4.1).

3.2.10. **Bauschutzbereich**

Das gesamte Plangebiet liegt gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1b Luftverkehrsgesetz (LuftVGin der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 699), zuletzt geändert am 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56 S. 1, 8), im Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Hamburg Airport.

3.3. Planerisch beachtliche Rahmenbedingungen

3.3.1. Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

3.3.1.1. Hamburger Maß / Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt

Bei der Planaufstellung ist der stadtweite Programmplan „Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt“ der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) zu beachten (Senko-Drs. 190912/8). Hamburg ist eine attraktive, wachsende Stadt, in der viele Menschen leben möchten. Aufgabe des Senats und der Bezirke ist es, dieses Wachstum verantwortungsvoll zu gestalten und eine gute und gerechte Balance für die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen an die endliche Ressource „Fläche“ zu finden. In der dichten Stadt sind öffentliche Freiräume mit hoher Nutzungs- und Aufenthaltsqualität besonders wichtig, wobei auf möglichst unterschiedliche Altersgruppen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels eingegangen werden sollte, um Flächen multifunktional nutzen zu können.

Die hier vorgesehene Parkanlage mit Skate-Anlage und Pumptrack wird genau diesen Anforderungen gerecht und trägt damit zur Versorgung von qualitätsvollen Grün- und Freiräumen in dicht bebauten Stadtstrukturen bei.

3.3.2. Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten

Folgende Untersuchungen, Gutachten und Fachplanungen wurden zum vorliegenden Bebauungsplan durchgeführt:

- Baumbestandserfassung (Juli 2018 für den Gesamtbereich des Bebauungsplan-Entwurfs Barmbek-Nord 60)
- Artenschutz: Potenzialanalyse, Brutvogel- und Fledermauserfassung (Oktober 2018, November 2023)
- Kampfmittel (April 2020)
- Boden (August 2020, August 2022)
- Baugrund (August 2020)
- Lärmtechnische Untersuchung (April 2022)
- Entwässerungskonzept und Überflutungsnachweis (Mai 2023)

3.4. Angaben zum Bestand

3.4.1. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,56 ha und liegt in der Gemarkung Barmbek-Nord im Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 427. Es wird im Westen durch die Bahnanlagen, im Norden durch die Hellbrookstraße und im Osten durch die Straße Rübenkamp begrenzt. Im Süden führt die Plangebietsgrenze über das Flurstück 5403 der Gemarkung Barmbek-Nord.

3.4.2. Nutzungen im Plangebiet

Der nördliche Teil des Plangebiets wird aktuell als Stellplatzfläche sowie als Lagerfläche der Stadtreinigung genutzt. Westlich angrenzend befinden sich die Bahnanlagen, die sowohl Verkehre der S-Bahn als auch Fern- und Güterverkehre abwickeln. Die U-Bahnlinie U3 quert das Flurstück sowie die Straßenverkehrsfläche in Hochlage.

3.4.3. Leitungen, Ver- und Entsorgungsanlagen

3.4.3.1. Fernwärme

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen einerseits sowie auf dem nordöstlichsten Teil des Flurstücks 5403 befinden sich Fernwärmeleitungen. Bei diesen Leitungen handelt es sich um Transportleitungen, zu denen bei der Errichtung von baulichen Anlagen besondere Abstände einzuhalten sind. Generell ist zu beachten, dass Aufgrabungen und Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen mit besonderer Rücksicht auszuführen sind.

3.4.3.2. Hamburg Wasser

Misch- und Regenwassersiele befinden sich ebenso wie Trinkwasserleitungen in den öffentlichen Verkehrsflächen. Aus Kapazitätsgründen ist die Einleitung in die öffentlichen Siele (Mischwassersiele und Regenentlastungssiel) nur begrenzt möglich. Für Starkregenereignisse sind entsprechende Retentionsräume vorzusehen, insbesondere im Hinblick auf die tiefe Lage des Plangebiets. Das beauftragte Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis nimmt hierauf Bezug und beachtet die Forderungen der Wasserwirtschaft des Bezirksamtes Hamburg-Nord und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE) hinsichtlich der zulässigen Niederschlagswassereinleitmengen.

3.4.3.3. Stromnetz Hamburg

Im Bereich der vorhandenen öffentlichen Wegeflächen und den an das Verteilnetz angeschlossenen Grundstücken befinden sich diverse Mittel- und Niederspannungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, der Stromnetz Hamburg GmbH, zur örtlichen Versorgung. Im Kreuzungsbereich von Rübenkamp und Hellbrookstraße verlaufen zwei außer Betrieb befindliche 25-kV-Kabel.

3.4.4. Umfeld des Plangebietes

Das Umfeld ist im Westen, Südwesten und Süden durch die Bahnanlagen der Güterumgebungsbahn sowie der U- und S-Bahn geprägt, wohingegen das Umfeld im Osten durch den Barmbeker U- und S-Bahnhof mit der sich anschließenden Fuhlsbüttler Straße (zentraler Versorgungsbe- reich) dominiert wird. Im Nordosten des Plangebietes schließt sich Wohnnutzung in zunächst Zeilenbauweise senkrecht zum Rübenkamp, alsdann achtgeschossige Punkthochhäuser sowie weiter im Norden der Übergang zur Blockrandbebauung an. Im Norden befindet sich die Brachfläche eines ehemaligen Kfz-Handels, die auch zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll. Der weitere nördliche Verlauf ist durch Kleingärten östlich der Bahngleise der S-Bahn geprägt. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich das so genannte Stadtparkquartier mit überwiegender Wohnnutzung sowie kleineren Nahversorgungseinheiten. Östlich des Rübenkamp verläuft die Metrobuslinie M23 (U Niendorf Markt – Lufthansa Basis – U Alsterdorf – U S Barmbek – U Wandsbek Markt – U Billstedt). Die nächstgelegene Haltestelle, die von der M23 bedient wird, ist die Bushaltestelle Genslerstraße.

3.4.5. Landschaftsplanerischer Bestand

Der maßgebliche Bereich des Plangebietes zeichnet sich durch versiegelte Flächen mit Betonsteinpflaster und verdichteten Grandflächen aus und ist, abgesehen von drei ortsbildprägenden besonders erhaltenswerten Großbäumen, weitestgehend frei von Gehölzen. Die drei Bäume befinden sich im Bereich der westlich gelegenen Böschung des Bahndamms. Es handelt sich bei den Bäumen gemäß der vorliegenden Baumkartierung (Reese & Wulff 2018) um eine Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 90 cm und eine Winter-Linde (*Tilia*

cordata) mit einem Stammdurchmesser von ca. 60 cm. Im Süden befindet sich eine ortsbildprägende besonders erhaltenswerte Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem Stammdurchmesser von ca. 95 cm. Die Betonsteinpflasterflächen befinden sich im südwestlichen Teil im Bereich der heutigen Lagerfläche der Stadtreinigung sowie im Kreuzungsbereich Hellbrookstraße Ecke Rübenkamp. Die Grandflächen sind im Bereich der heutigen Stellplatzfläche der Stadtreinigung und im westlich gelegenen Teil Richtung Bahndamm angesiedelt. Im Straßenraum steht an der Hellbrookstraße ein Straßenbaum aus 2012.

3.4.6. Lokalklima und Lufthygiene

Der Hamburger Raum wird dem warmgemäßigten atlantischen Klimabereich zugeordnet, der durch ganzjährig milde Temperaturen geprägt ist. Der Stadtkörper wird durch seine windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene relativ gut durchlüftet und weist somit günstige Voraussetzungen für die Verteilung von Luftschadstoffen auf.

In der Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg, Karte 1.12 „Planungshinweise Stadtklima“ (12.2011) erfolgt für das Plangebiet eine Einstufung in bioklimatisch günstiger Bereich mit einer geringen bis mäßigen bioklimatischen Belastung. Die Siedlungsstruktur hat eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber nutzungsintensivierenden Eingriffen bei Beachtung klimaökologischer Aspekte. Die Baukörperstellung ist zu beachten und Bauhöhen möglichst gering zu halten. Die aktualisierte Stadtklimaanalyse 2017 zeigt für den Bereich des Bebauungsplans einen mäßigen bis hohen Wärmeinseleffekt in den Siedlungsflächen mit Kaltluftwirkbereich innerhalb der Bebauung.

Die Flächennutzung verändert sich durch die Neugestaltung als Parkanlage wesentlich. Der Grad der Bodenversiegelung sinkt deutlich.

4. Umweltbericht

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren liegen vor, weil der Bebauungsplan der Nachverdichtung bzw. der Wiedernutzbarmachung einer Fläche im Innenbereich dient, für die bereits Planrecht besteht und weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt werden. Es besteht kein enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit weiteren aufgestellten oder aufzustellenden Bebauungsplänen, welche zu einer höheren Grundfläche als 20.000m² führen, sodass der genannte Schwellenwert sicher unterschritten wird.

Es wird mit dem Bebauungsplan auch keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, welche die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Insgesamt besteht keine UVP-Pflicht nach dem UVPG oder dem HmbUVPG.

Des Weiteren liegen nach Prüfung der Sachlage keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bebauungsplanung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I 2013 S. 1275, 2021 S. 123), zuletzt geändert am 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202 S. 1, 22) bestehen.

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB wird von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen. Gleichwohl werden alle möglicherweise betroffenen Umweltbelange in die Abwägung eingestellt.

5. Planinhalt und Abwägung

Ziel ist die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche – näher definiert durch die Festsetzung einer Parkanlage – mit untergeordnet integrierten Spiel- und Sportanlagen zum Skaten. Der Bedarf wurde in verschiedenen Bürgerbeteiligungsveranstaltungen unter Mitwirkung des Skateboard Hamburg e.V. festgestellt. Der Standort bietet eine ideale Ergänzung zu den weiteren sozialen Nutzungen des Gleisbogen-Areals.

Die Skate-Anlage wird um einen Pumptrack ergänzt. Bei einem Pumptrack handelt es sich um eine Strecke u.a. zum Befahren mit Fahrrädern, Rollern, Laufrädern. Mit dem Fahrrad ist es das Ziel, ohne zu treten, nur durch das Hochdrücken (engl. pumping) des Körpers aus der Tiefe am Rad Geschwindigkeit aufzubauen. Ein Pumptrack verursacht im Vergleich zu einer Skate-Anlage deutlich geringere Lärmemissionen.

Nachfolgend werden die für das Plangebiet geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes detailliert erläutert und begründet.

5.1. Verkehrsflächen

5.1.1. Straßenverkehrsflächen

Der Bebauungsplan stellt die Straßenverkehrsflächen von der Hellbrookstraße und dem Rübenkamp dar. Sie werden insoweit bestandsgemäß festgesetzt.

5.1.2. Schienenverkehrsflächen

Die Schienenverkehrsflächen werden nachrichtlich übernommen. Es handelt sich um Anlagen der Deutschen Bahn (Güterumgehungsbahn und S-Bahn) sowie der Hamburger Hochbahn AG (U-Bahn).

Die im Plangebiet verlaufende U-Bahntrasse der Linie U3 wird auf einem denkmalgeschützten Viadukt geführt. Der Denkmalschutz für diese Einzelanlage wird nachrichtlich übernommen (siehe hierzu 5.6.2). Gleiches gilt für die denkmalgeschützte Brücke der Deutschen Bahn über die Hellbrookstraße.

Die Fläche unterhalb sowie in unmittelbarer Nähe des Viaduktes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr Zugang zum Viadukt erhält und auch die Hochbahn nötige Wartungsarbeiten (ca. alle 25 Jahre) durchführen kann. Hierzu wird folgende Festsetzung getroffen:

§ 2 Nr. 2: Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind die Flächen unterhalb der hochliegenden Bahnanlage sowie in einem Abstand von 1,5 Meter zur hochliegenden Bahnanlage auf Oberkante Bodenniveau von jeglicher Bebauung freizuhalten. Das betrifft alle Bauwerke einschließlich Baubehelfe, die einen Verkehr mit zum Beispiel Fahrzeugen der Feuerwehr, Baufahrzeugen oder Baumaschinen oder die Aufstellung von Gerüsten behindern könnten. Ebenerdige Befestigungen sind zulässig.

Zur Eisenbahnüberführung Hellbrookstraße und zum Bahndamm befindet sich eine Zuwegung für die Wartung/ Inspektion/ Instandsetzung der Anlagen. Diese muss weiterhin gewährleistet werden. Die Flucht- und Rettungswege, insbesondere die Tür der Lärmschutzwand müssen während und nach den Bautätigkeiten jederzeit erreichbar und begehbar sein.

5.2. Technischer Umweltschutz und Klimaschutz

5.2.1. Lärmschutz

Mit Hilfe orientierender lärmtechnischer Berechnungen wurde ermittelt, dass am geplanten Standort eine Skate-Anlage genehmigungsfähig ist, die mit einem entsprechenden Abstand zur Wohnbebauung am Rübenkamp angeordnet wird. Es wurde ein Entwurf der Skate-Anlage mit Bauart und Lage der verschiedenen Skateeinrichtungen erstellt. Die öffentliche Grünfläche wird durch eine Fläche für einen Pumptrack ergänzt. Da ein Pumptrack im Vergleich zu einer Skate-Anlage deutlich geringere Lärmimmissionen verursacht, kann dieser in geringerem Abstand zur Wohnbebauung am Rübenkamp angeordnet werden. Die Berechnung und Beurteilung der Lärmimmissionen in der Nachbarschaft erfolgte auf Basis der 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung), ausgehend von einer Nutzung im Tagzeitraum und unter Beachtung der relevanten Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit.

Dem Lärmschutz der östlich angrenzenden Wohnbebauung wird durch die Auswahl der Skate-Anlagen-Elemente sowie durch die Größe und Anordnung der Skate-Anlage im westlichen Teil der Parkanlage Rechnung getragen. Insbesondere wird der Standort der Skate-Anlage durch die Planzeichnung in Verbindung mit § 2 Nr. 1 S. 1 der Verordnung festgesetzt:

Auf der mit (A) bezeichneten Fläche für Spiel- und Sportanlagen sind bauliche Anlagen zum Zwecke einer Skate-Anlage zulässig.

5.2.2. Oberflächenentwässerung

Das beauftragte Entwässerungskonzept mit Überflutungsnachweis zeigt den Umgang mit dem anfallenden Regenwasser sowie bei Starkregenereignissen. Es ist hier sowohl ein Rückhaltevolumen als auch ein Überstauvolumen vorzusehen. Bei einer unterirdischen Speicherung beider Volumen kann das erforderliche Überstauvolumen mit angerechnet werden.

Die zur Verfügung stehenden Flächen für einen oberirdischen Rückhalt sind begrenzt, zudem wird eine Versickerung als unwahrscheinlich eingeschätzt. In der nachgelagerten Planung ist darauf zu achten, dass nach erfolgter Zwischenspeicherung gedrosselt ins Siel eingeleitet wird.

5.2.3. Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 3, Nr. 4 BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger luft-hygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaus-tauschbahnen“. § 1 Abs. 5 BauGB fordert, dass Bauleitpläne in Verantwortung für den allge-meinen Klimaschutz dazu beitragen sollen, „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allge-meinen Klimaschutz“. Diesen Anforderungen entspricht der Bebauungsplan-Entwurf durch die Schaffung einer neuen Parkanlage mit allen Vorteilen, wie Verbesserung des Lokalklimas und Filterung von Luftschadstoffen sowie Beitrag zur Beschattung und damit verminderter Aufhei-zung, zur Luftanfeuchtung, zur Staubminderung sowie Regenrückhaltung.

Die Planung sowie Entwicklung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) und des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) in der Fassung vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), geändert am 12. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 280).

Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können von mit fossilen Kraftstoffen betriebenen Baumaschinen verursacht werden, welche unter anderem während des Verbrennungsprozesses Kohlendioxid (CO₂) emittieren. Hinzu kommen Emissionen durch Transporte von Baumaterialien zum Plangebiet und durch Abtransporte von Abriss- und Bodenmaterialien. Darüber hinaus werden in bzw. im Zusammenhang mit der Bauphase mittelbar Treibhausgasemissionen durch die Herstellung von Baumaterialien wie zum Beispiel Zement, Beton, Stahl, Glas oder Kunststoffen verursacht, da für den Herstellungsprozess der Materialien wiederum ein hoher Energieeinsatz erforderlich ist.

Klimaschutzrelevante Auswirkungen während der Bauphase können durch den Einsatz möglichst kraftstoffsparender Baumaschinen und Lkw gemindert werden. Die Minderung der mit der Herstellung von Baumaterialien verbundenen Treibhausgasemissionen kann bspw. durch die Verwendung von recycelten Materialien erfolgen. Die Ergreifung geeigneter Minderungsmaßnahmen in der Bauphase obliegt den Bauherren.

Zudem trägt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans die gesellschaftliche und technische Entwicklung auch durch den Ausbau des ÖPNV und der Elektromobilität dazu bei, die durch den Verkehr bedingten THG-Emissionen weiter zu reduzieren und entsprechend der bundesweiten Sektorenziele bis 2045 klimaneutral zu gestalten. Dementsprechend liegen keine Hinweise vor, dass das durch die Planung ermöglichte Vorhaben den Zielsetzungen des KSG zuwiderläuft oder eine Zielerreichung nachhaltig gefährdet wäre.

5.3. Grünflächen

5.3.1. Öffentliche Grünfläche – Parkanlage (FHH)

Im Plangebiet wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage in einer Größe von 2.565 m² geschaffen. Die öffentliche Grünanlage wird zukünftiger Bestandteil des Grünen Netzes und stärkt die unmittelbar angrenzende gesamtstädtisch bedeutsame und übergeordnete Grünverbindung, welche sich vom westlich gelegenen Stadtpark bis zum östlich gelegenen U-Bahn Grünzug Barmbek erstreckt. Im Rahmen des übergeordneten Freiraumverbunds wird die öffentliche Grünanlage Teil des Hauptwegenetzes und dient der Entwicklung einer grün geprägten durchgängigen Wegeverbindung und fungiert als stadtteilbezogener Zubringer für größere Grünräume.

Die öffentliche Parkanlage verbessert im Rahmen der „Qualitätsoffensive Freiraum“ die wohnungsnaher Erholungsvorsorge und trägt als zusätzliche kleinräumige Vegetationsfläche zur Stärkung der Naturhaushaltsfunktionen bei. Darüber hinaus fördert sie die Vernetzung und Erreichbarkeit von Freiräumen im Stadtteil.

In erster Linie übernimmt die öffentliche Parkanlage gestalterische sowie freizeit- und erholungsbezogene Aufgaben. Sie zeichnet sich überwiegend durch Gehölze und versickerungsfähige Freiflächen aus.

Elemente zum Skaten und für einen Pumptrack werden untergeordnet in die Parkanlage integriert. Neben der geplanten Skate-Anlage, die sich am westlich gelegenen Bahndamm befindet, werden weitere Angebote für Spiel, Sport und Aufenthalt angelegt, wie der angrenzende Pumptrack, der als ein Rundkurs mit Wellen, Sprungmöglichkeiten und Kurven zur Befahrung unter anderem mit Fahrrädern vorgesehen ist. Bzgl. der Skate-Anlage und des Pumptracks setzt der Bebauungsplan innerhalb der Parkanlage Bereiche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fläche für Spiel- und Sport-Anlagen“ fest.

Hochbauliche Anlagen sollen insbesondere aufgrund der geringen Größe der Parkanlage sowie des vorhandenen Viadukts nicht vorgesehen werden. Aus diesem Grunde trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzung:

§ 2 Nr. 1 S. 2: Im Übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage unzulässig.

5.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.4.1. Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung oder Verletzung oder erhebliche Störung) sind für alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten. Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum, das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils betroffenen Lebensstätten. Baumfällungen und Gehölzrodungen sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) durchzuführen. Bei Fäll- und Rodungsarbeiten innerhalb der Schutzfristen ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen und eine vorherige Begutachtung durch eine/n fachlich qualifizierte/n Biologen/in muss erfolgen. Gegebenenfalls müssen dann bauzeitliche Beschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Um die vorstehend beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes für die betroffene Artengruppe Vögel zu berücksichtigen, wird folgende Festsetzung getroffen:

§ 2 Nr. 3: Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere des Tötungsverbots, sind Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, d.h. angelehnt an die gesetzliche Schonfrist (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) im Winterhalbjahr.

5.5. Abwägungsergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die in § 1 Absatz 5 und 6 BauGB aufgeführten und für das Plangebiet zutreffenden Belange und Anforderungen berücksichtigt worden. In der Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB sind öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind als das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange anzusehen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung einer bislang der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehenden Fläche in eine attraktive Parkanlage mit Angeboten für Kinder und Jugendliche, insbesondere für Spiel und Sport. Damit trägt die öffentliche Parkanlage zur Ergänzung der gemeinnützigen Angebote des „Gleisbogens“ bei. Die bisher als Parkplatz und Lager genutzten Flächen werden durch die Festsetzung einer öffentlichen Parkanlage zukünftig einem größeren Nutzerkreis zur Verfügung gestellt.

Die neue öffentlich zugängliche Parkanlage trägt zum übergeordneten Freiraumverbund bei und wird so Teil des Hauptwegenetzes. Sie dient damit der Entwicklung einer grüngerprägten durchgängigen Wegeverbindung und fungiert als stadtteilbezogener Zubringer für größere Grünräume.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich negativ beeinträchtigen. Das Landschaftsbild wird durch die Anlage

eines Parks in Verbindung mit dem historischen Viadukt gestärkt. Die hier festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dient somit sowohl der Erholung, der städtebaulichen Gliederung als auch der besonderen Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

Hochbauliche Anlagen sind auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage nicht vorgesehen. Nur in den funktional zugeordneten Bereichen sind Anlagen für Spiel und Sport zulässig. Die durch das Skaten verursachten Lärmemissionen sind untersucht und dahingehend berücksichtigt worden, dass die Anlage nur in einem bestimmten Bereich errichtet werden darf, so dass der Lärmschutz der Wohnbebauung an der Straße Rübenkamp gewahrt bleibt. Durch das Errichten der Skate-Anlage sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt. Eine Verträglichkeit der Nutzungen ist gegeben.

Der schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden, sowohl der Bodenfunktion als auch der versiegelten Flächen, wird berücksichtigt. Die Versiegelung verringert sich insbesondere im Bereich der Parkanlage verglichen mit dem Bestand. Das Lokalklima wird verbessert, Luftschadstoffe gefiltert sowie Luft angefeuchtet und Staub gemindert. Ein weiterer positiver Effekt ist eine Entlastung der Seele, denn mit der Parkanlage wird auch Retentionsraum für Regenwasser geschaffen. So sorgt die neue Parkanlage in Kombination mit Angeboten für Spiel und Sport nicht nur zur Schaffung dringend benötigter Freiräume für Kinder und Jugendliche, sondern wirkt sich im Gegensatz zur aktuellen Nutzung auch positiv auf den Naturhaushalt aus.

Mit den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes wird den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nach § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 BauGB entsprochen, da diese dem Klimawandel entgegenwirken bzw. zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Damit steht die Planung auch der Erreichung der Ziele nach § 3 KSG und § 2 HmbKliSchG nicht entgegen.

5.6. Nachrichtliche Übernahmen

5.6.1. Bahnflächen

Im Westen des Plangebiets sowie auf einem Viadukt querend, verlaufen eine S- und U-Bahntrasse sowie die Trasse der Güterumgebungsbahn. Die Bahnanlage wird entsprechend dem Bestand als Bahnanlage nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

5.6.2. Denkmalschutz

Die vorhandenen Einzeldenkmäler (siehe 3.2.2 Denkmalschutz) werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

5.7. Kennzeichnungen

Vorhandene Gebäude werden entsprechend gekennzeichnet.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung, Bodenordnung

Die planungsrechtlich geänderten Flächen befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

7. Aufhebung bestehender Pläne

Der Baustufenplan Barmbek-Nord, festgestellt am 04.03.1955 wird für den Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Barmbek-Nord 61 aufgehoben.

8. Flächen- und Kostenangaben

8.1. Flächenangaben

Das Plangebiet ist etwa 0,56 ha groß. Davon entfallen auf:

Öffentliche Grünfläche	ca.	0,26 ha
Straßenverkehrsfläche	ca.	0,13 ha
Bahnanlagen	ca.	0,17 ha

8.2. Kostenangaben

Bei der Verwirklichung des Plans entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg Kosten insbesondere durch:

- Einholung erforderlicher Gutachten
- Herrichtung einer öffentlichen Grünfläche (Skate-Park)
- Beseitigung eventuell vorhandener Kampfmittel
- Grunderwerbskosten durch Überweisungen gegen Werterstattung

Die Maßnahmen werden mit Zustimmung der zuständigen Dienststellen hergestellt und die Flächen in das entsprechende Verwaltungsvermögen übernommen.